

# Das geht alle an: Wohin mit Mutti?

**PFLERGE** Auch im Landkreis Cham gibt es immer mehr alte Menschen. Die Seniorenkontaktstelle hilft.

**CHAM.** Die Bevölkerung wird immer älter, bereits heute sind 2,4 Millionen Menschen pflegebedürftig. In seiner Arbeit als Versicherungsmakler stellt Karl Wutz, SynergieFinanz, immer wieder Unsicherheit und Informationsbedarf fest, wenn es um die Versorgung im Pflegebereich geht. Häufig sei die Pflege ein Tabuthema in den Familien, nicht selten werde ohne die Betroffenen agiert. Auch gebe es „bürokratische Hürden“ zu überwinden. Deshalb hat Wutz einen Fachvortrag organisiert, zu dem sich am Donnerstag rund 110 Interessierte im Hotel Randsbergerhof einfanden.

„Ich finde es bemerkenswert, dass sich ein Finanzdienstleister mit dem Thema Pflege befasst“, erklärte Landrat Franz Löffler. Laut der Prognosen werde sich die Zahl der Menschen über 65 Jahre um 40 Prozent erhöhen, obwohl die Bevölkerung im Landkreis Cham bis 2030 um 7,5 Prozent zurückgeht. „Mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt“, sagte Löffler. Leider werde das Pflegegeld nicht an Menschen bezahlt, die an Demenz erkrankt sind. „Auch

wenn der Ende März 2012 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Pflege-Neuausrichtungsgesetzes die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes nicht aufgreift, so ist doch zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf insbesondere auch die Belange demenzkranker Menschen in den Fokus nimmt und hierfür in verschiedenen Teilbereichen ab 1. Januar 2013 Leistungsverbesserung vorsieht“, erklärte Löffler. Damit werde dem ursprünglichen Ziel der Pflegeversicherung wieder mehr Geltung verschafft. Stationäre Pflege, also Pflege in einem Heim, sei dann erforderlich, wenn häusliche Pflege nicht mehr ausreichend ist oder geeignete Pflegepersonen fehlen. Die Heimkosten müssen grundsätzlich aus eigenen Mitteln oder aus den Mitteln der Unterhaltspflichtigen bestritten werden. Der Bezirk Oberpfalz trete ein, wenn diese Mittel nicht ausreichen. Hier sei eine steigende Tendenz zu beobachten.

Als Grundsatz für das „Demografiekonzept des Landkreises“ gelte: „ambulant vor stationär“. Bei der Umsetzung des Konzepts sei die Seniorenkontaktstelle

im Landratsamt federführend. Sie sei bereits jetzt die Anlaufstelle für die Anliegen älterer Bürger. Sie berate über Vorsorge und Betreuungsverfügungen und unterstütze Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Birger Mählmann, Spezialist für altersgerechte Risikoabsicherung, gab Informationen über Patientenverfügung, Vollmachten und Pflege. Allen voran riet er, „zum Dialog in den Familien“. Das Thema des Abends „Pflege aktuell: Wohin mit Mutti?“ habe durchaus seine Berechtigung. Die Männer würden von ihren Frauen gepflegt und würden sich in der Regel früher „verabschieden“. Meist seien es Frauen, die im Alter allein zurückblieben.

In der Patientenverfügung wird der Patientenwille dokumentiert. Dieser ist entscheidend und soll Angehörigen und Ärzten Rechtssicherheit geben.

## WISSENSWERTES FÜR DEN PFLEGEFALL

- **In der Patientenverfügung** wird der Patientenwille dokumentiert. Dieser ist entscheidend und soll Angehörigen und Ärzten Rechtssicherheit geben.
- **Mit der Betreuungsverfügung** bestimme ich Umfang, Art und Personen selbst: „... für den Fall, dass ich einmal betreut werden muss...“
- **Pflegevorsorge:** Ich bestimme Umfang, Art und Personen

Mit der Betreuungsverfügung bestimme ich Umfang, Art und Personen selbst: „... für den Fall, dass ich einmal betreut werden muss...“

Die Wahrscheinlichkeit, ein Pflegefall zu werden, liege bei 1:6. In der Altersgruppe ab 60 sei bereits jeder Zwölfte pflegebedürftig, in der Altersgruppe über 80 sei jeder Dritte ein Pflegefall. Die Kosten der Pflege sind häufig höher als die Rücklagen. Die Pflegeversicherung ist entsprechend ihrer Grundidee und ihrer Ausgestaltung keine Vollversicherung. Deshalb kommt der richtigen Vorsorge sprich Pflegeabsicherung immense Bedeutung zu. Unter anderem erklärte er, dass es wichtig sei, das Höchst Eintrittsalter nicht zu verpassen und darauf zu achten, dass auch bei Demenz geleistet wird. Unter den vielen Möglichkeiten könnte auch die Zahlung eines höheren Einmalbeitrags auf ein Pflegekonto infrage kommen. (ckn)

selbst: „... für den Fall dass ich einmal gepflegt werden muss“.

- **Falls keine Willenserklärung** vorliegt, entscheiden das deutsche Recht und ethische Grundsätze. Der Arzt muss im Sinne der Lebenserhaltung entscheiden.
- **Seit 1. September 2009** ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt: § 1901 BGB verpflichtet die Ärzte, sich an eine Patientenverfügung zu halten. Bei Missachtung kann sich der Arzt wegen Körperverletzung strafbar machen.



Referent Birger Mählmann mit Versicherungsmakler und Organisator Karl Wutz (von links) Foto: ckn